Bundesnetzagentur

- Beschlusskammer 7 -

Az.: BK7-19-001 **17.12.2021**

Festlegungsverfahren „GeLi Gas 2.0“ zur Änderung der Festlegung GeLi Gas BK7-06-067 zuletzt geändert durch den Beschluss BK7-16-142 vom 20.12.2016 (Lieferantenwechselprozesse Gas) und der Festlegung BK7-17-026 vom 23.08.2017 (Messstellenrahmenvertrag)

hier: Zweite Konsultation der Änderungsentwürfe - Anpassung von Tenorziffern

---

Im Rahmen der zum Verfahren BK7-19-001 eingebrachten Änderungsentwürfe, ist beabsichtigt, die in Punkt 1. lit. b., Punkt 2. und Punkt 4. des nunmehr vorgelegten zweiten Konsultationsdokuments adressierten Tenorziffern der Festlegung BK7-06-067 vom 20.08.2007, zuletzt geändert durch den Beschluss BK7-16-142 vom 20.12.2016, und der Festlegung BK7-17-026 vom 23.08.2017, zu ändern. Die vorgesehenen Änderungen der jeweiligen Tenorziffern sind nachfolgend dargestellt. Gegenüber der ersten Konsultation neu eingefügte Änderungen sind unterstrichen und grau hinterlegt. Im Einzelnen[1]:

1. Die Tenorziffer 1. der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas) vom 20.08.2007, in der Fassung des Beschlusses BK7-16-142 vom 20.12.2016, soll wie folgt geändert werden:

   „Die Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas) vom 20.08.2007, zuletzt geändert durch den Beschluss ~~BK7-11-075~~ BK7-16-142 vom ~~28.10.2011~~ 20.12.2016, wird nach Maßgabe der Anlage 1 mit Wirkung zum 01.10.2023 geändert.“

2. Die Tenorziffer 4. der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas) vom 20.08.2007, in der Fassung des Beschlusses BK7-16-142 vom 20.12.2016, soll wie folgt neu gefasst werden:

   „Die Übermittlung sämtlicher ~~EDIFACT-~~Nachrichten zur Marktkommunikation im Anwendungsbereich der GeLi Gas ist mittels elektronischer Signatur und Verschlüsselung abzusichern. Weitere Einzelheiten zur Nutzung von Datenformaten und zur Absicherung ergeben sich aus der Anlage „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas – GeLi Gas 2.0“ der Festlegung BK7-19-001.“

---

[1] Die im Folgenden aufgeführten Änderungen skizzieren wesentliche Elemente der Tenorierung, können aber in der endgültigen Ausgestaltung noch Anpassungen unterliegen.

Bundesnetzagentur für
Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
Behördensitz: Bonn
Tulpenfeld 4
53113 Bonn
☎ (02 28) 14-0

Telefax Bonn
(02 28) 14-88 72

E-Mail
poststelle@bnetza.de
Internet
http://www.bundesnetzagentur.de

Bitte neue Bankverbindung beachten!
Bundeskasse Weiden
Dt. Bundesbank – Filiale Regensburg
BIC: MARKDEF1750
IBAN: DE08 7500 0000 0075 0010 07

Datenschutzhinweis:
Der Schutz Ihrer Daten ist uns wichtig. Nähere Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten in der BNetzA können Sie der Datenschutzerklärung auf https://www.bundesnetzagentur.de/Datenschutz entnehmen. Sollte Ihnen ein Abruf der Datenschutzerklärung nicht möglich sein, kann Ihnen diese auch in Textform übermittelt werden.

3. Die Tenorziffer 2 der Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate beim Wechsel des Lieferanten bei der Belieferung mit Gas (Az. BK7-06-067 – GeLi Gas) vom 20.08.2007 soll wie folgt geändert werden:

   „Bei der Abwicklung der Geschäftsprozesse nach Ziff. 1 ist ~~ab dem 01.08.2008 das~~ ein einheitliches Datenformat ~~EDIFACT~~ zu verwenden. ~~Die~~ Das hierbei anzuwendende~~n~~ Datenformat, die zu nutzenden Nachrichtentypen und weiteren Einzelheiten ergeben sich aus ~~Ziff. A.3.~~ der Anlage „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas – GeLi Gas 2.0."

4. Die Tenorziffer 5. der Festlegung zur Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende mit dem Aktenzeichen BK7-17-026 vom 23.08.2017 soll wie folgt geändert werden:

   „Im Falle des Abschlusses eines MSB-RV sind die Vertragsparteien verpflichtet, alle von ihnen bei Abschluss, Umsetzung oder Beendigung des Vertrags auszutauschenden Nachrichten mittels elektronischer Signatur und Verschlüsselung abzusichern. Weitere Einzelheiten zur Absicherung ergeben sich aus der Anlage „Geschäftsprozesse Lieferantenwechsel Gas – GeLi Gas 2.0" der Festlegung BK7-19-001."